

# **Satzung des Eislauf-Verein Dresden**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Eislauf-Verein Dresden“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V“. In Kurzform wird der Verein „EVD“ benannt.  
Der Verein hat seinen Sitz in der Pieschener Allee 1b, 01067 Dresden.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit**

Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes in der Region Dresden
- und die schwerpunktmäßige Förderung des Eislaufsports verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Ausgestaltung des Vereinslebens orientiert sich an der Gemeinnützigkeit und im einzelnen an der Vereinsordnung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, Kinder und Jugendliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Gesamtmitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist spätestens 14 Tage nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet nur durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Monats durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen (ggf. durch öffentlichen Aushang). Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 5            Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe regelt die Beitragsordnung. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind monatlich bis spätestens zum 10. des Zahlungszeitraumes fällig.

## **§ 6            Organe des Vereines**

Vereinsorgane sind:

1. die Gesamtmitgliederversammlung
2. die Mitgliederversammlung der Abteilungen
3. der Vorstand
4. die Abteilungsleitung

### **§ 6. (1)        Gesamtmitgliederversammlung**

Die Gesamtmitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Vereins- und Beitragsordnung
- Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Die ordentliche Gesamtmitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Außerordentliche Gesamtmitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn diese im Interesse der Abteilungen erforderlich sind oder wenn das mindestens 40 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Gesamtmitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladungen an die stimmberechtigten Mitglieder in einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Gesamtmitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6. (2) Mitgliederversammlung der Abteilung**

Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung der Abteilungsleitung
- Beschlussfassung über abteilungsspezifische Beiträge
- Abteilungsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

#### **§ 6. (3) Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister

Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Gesamtmitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliedschaft im Vorstand kann nur durch Entlastung durch die Gesamtmitgliederversammlung oder durch Entlastung durch den Vorstand beendet werden.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Gesamtmitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Gesamtmitgliederversammlung
- Vorbereitung der Erstellung eines Jahresberichtes und Vorlage einer Jahresplanung zur Gesamtmitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Ausschlüsse von Mitgliedern.

#### **§ 6. (4)           Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens zusammen aus:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassenwart

#### **§ 7                   Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Gesamtmitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins legt der eingesetzte Liquidator die Vergabe des Restvermögens fest.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

#### **§ 8                   Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

1. Der Verein wird im Rahmen seiner Möglichkeiten alles tun, um die Verkehrssicherungspflicht in den Sportanlagen zu gewährleisten.
2. Erleidet ein Vereinsmitglied im Vereinsgelände, insbesondere in den Sportanlagen, infolge der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, einen Schaden, so ist die Haftung des Vereins gegenüber dem Mitglied ausgeschlossen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Gesamtmitgliederversammlung am 06. 04. 2001 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.